

Neues aus Wissenschaft und Lehre

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2010

Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF



d|u|p

düsseldorf university press

**Neues aus
Wissenschaft und Lehre
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
2010**

**Neues aus
Wissenschaft und Lehre
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2010**

Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. H. Michael Piper

Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth

d|u|p

© düsseldorf university press, Düsseldorf 2010
Einbandgestaltung: Monika Uttendorfer
Titelbild: Blick in den Konrad-Henkel-Hörsaal
Redaktionsassistenz: Sonja Seippel
Beratung: Friedrich-K. Unterweg
Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
Gesetzt aus der Celeste
ISBN 978-3-940671-71-4

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Hochschulrat	13
Rektorat	15
 Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	19
SASCHA FLOHÉ und JOACHIM WINDOLF (Dekan) Bessere Schwerstverletztenprognose in Deutschland – von der <i>Damage-Control</i> -Chirurgie bis zum Traumanetz	23
PETER FEINDT und ARTUR LICHTENBERG Neue Wege – alte Ziele: Was macht moderne Herzchirurgie im Jahr 2010 aus?	31
STEFANIE RITZ-TIMME, ULRIKE BRUNENBERG-PIEL, VOLKER WEUTHEN, ULRICH DECKING, ALFONS HUGGER und MATTHIAS SCHNEIDER O.A.S.E.: Raum und Symbol für eine neue Lern- und Lehrkultur an der Medizinischen Fakultät	51
ANDREAS HIPPE, ANJA MÜLLER-HOMEY und BERNHARD HOMEY Chemokine im Tumor-Mikromilieu	65
WOLFRAM TRUDO KNOEFEL und JAN SCHULTE AM ESCH Die Förderung der Leberproliferation durch therapeutische Applikation von CD133-positive Knochenmarkstammzellen vor erweiterter Leberresektion	85
S. ROTH, P. ALBERS, W. BUDACH, A. ERHARDT, R. FENK, H. FRISTER, H. E. GABBERT, N. GATTERMANN, U. GERMING, T. GOECKE, R. HAAS, D. HÄUSSINGER, W. JANNI, W. T. KNOEFEL, G. KOBBE, H. W. MÜLLER, C. OHMANN, D. OLZEN, A. SALEH und B. ROYER-POKORA Aktuelle Entwicklungen in der interdisziplinären Krebstherapie	111
JOHANNES SIEGRIST und ANDREA ICKS Gesundheit und Gesellschaft – eine neue Initiative an der Medizinischen Fakultät	141
THOMAS BEIKLER Parodontitis – Einblicke in eine unterschätzte Biofilmerkran- kung	159
MATTHIAS SCHOTT Autoimmune und maligne Schilddrüsenerkrankungen	179

JENS SAGEMÜLLER

- Der Neubau der Krankenhausapotheke
des Universitätsklinikums Düsseldorf 193

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät

Dekanat 213

SABINE ETGES und PETER WESTHOFF

- Biodiversität – Vielfalt des Lebens
Die Vielfalt der Pflanzen und ihre Zukunft 217

EVELYN VOLLMEISTER, ELISABETH STRATMANN und
MICHAEL FELDBRÜGGE

- Langstreckentransport im Mikroorganismus *Ustilago maydis* 235

HELMUT RITTER, MONIR TABATABAI und GERO MAATZ

- Funktionsmaterialien in der Dental- und Augenheilkunde 249

VLADA B. URLACHER und KATJA KOSCHORRECK

- Biokatalyse für die selektive Oxidation 265

HEIKE BRÖTZ-OESTERHELT und PETER SASS

- Molekulare Antibiotikaforschung – Neue Leitstrukturen
und Wirkmechanismen gegen multiresistente Bakterien 283

FRANK MEYER und REINHARD PIETROWSKY

- Risikopotential der exzessiven Nutzung von Online-Rollenspielen:
Fortschritte in der klinischen Diagnostik 295

HOLGER GOHLKE

- Strukturbasierte Modellierung der
molekularen Erkennung auf multiplen Skalen 311

Philosophische Fakultät

Dekanat 329

FRANK LEINEN

- Mexiko 1810 – 1910 – 2010:
Entwicklungen, Perspektiven, Problemfelder 333

SHINGO SHIMADA

- Zum Konzept von Natur im Japanischen – das Eigene und das Fremde.
Eine Skizze..... 355

GERHARD SCHURZ

- Wie wahrscheinlich ist die Existenz Gottes?
Kreationismus, Bayesianismus und das Abgrenzungsproblem 365

RICARDA BAUSCHKE-HARTUNG

- Liegt der Rheinschatz in Düsseldorf? 377

PETER INDEFREY	
Wie entsteht das gesprochene Wort?	391
HARTWIG HUMMEL	
Europa als Friedensprojekt: Der internationale Masterstudiengang <i>European Studies</i> an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	401
SUSANNE BRANDT und BEATE FIESELER	
Zum Projekt „Studierende ins Museum“	411
GABRIELE GLOGER-TIPPELT	
Warum wir Bindung brauchen – Empirisches Wissen und einige Mythen	427
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
<i>Dekanat</i>	445
NADINE MÜLLER und BERND GÜNTER (Dekan)	
Kunstvermittlung und Marketing für Kunst – ein interdisziplinäres Fachgebiet	449
Gastbeitrag	
CHRISTOPH INGENHOVEN	
Rede anlässlich der Eröffnungsfeier des Oeconomicum der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf am 30. November 2010	463
RAIMUND SCHIRMEISTER	
Der MBA Gesundheitsmanagement als innovativer Weiterbildungsstudiengang	469
STEFAN SÜSS	
Fassaden, Mythen und Symbole? Wie Managementkonzepte eingesetzt und bewertet werden	481
JUSTUS HAUCAP	
Eingeschränkte Rationalität in der Wettbewerbsökonomie	495
HANS-THEO NORMANN	
Experimentelle Ökonomik für die Wettbewerbspolitik.....	509
RÜDIGER HAHN	
Corporate Responsibility in betriebswirtschaftlicher Diskussion – Kritische Reflexion und Begründungsgrundlagen unternehmerischer Gesellschaftsverantwortung	525
Juristische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	541
RALPH ALEXANDER LORZ	
Die neue Blaupause für Europa Der Vertrag von Lissabon und seine wesentlichen Neuerungen.....	543

CHRISTIAN KERSTING Wettbewerb der Rechtskulturen: Der Kampf um das beste Recht.....	557
ANDREAS FEUERBORN, SUSANNE LEITNER und SUSANNE SCHILLBERG Fünf Jahre integrierter Grundstudienkurs Rechtswissenschaften Düsseldorf/Cergy-Pontoise – eine erfolgreiche Basis für den neuen deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht	583
JOHANNES DIETLEIN und FELIX B. HÜSKEN Spierschutz im gewerblichen Automatenpiel Rechtsprobleme der Bauartzulassung neuartiger Geldspielgeräte	593
CHRISTIAN KERSTING Zur Zweckmäßigkeit eines Entflechtungsgesetzes	613
Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e. V.	
OTHMAR KALTHOFF Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e. V.....	625
Private Stiftungen und die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ESTHER BETZ Ziele und Arbeit der Anton-Betz-Stiftung der Rheinischen Post	631
Forscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
DIETER HÄUSSINGER und RALF KUBITZ Klinische Forschergruppe KFO 217 „Hepatobiliärer Transport und Lebererkrankungen“	637
Sofja Kovalevskaja-Preisträger	
PHILIPP ALEXANDER LANG Wie man virale Infektionen untersuchen kann.....	649
Graduiertenausbildung an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
AXEL GÖDECKE und URSULA KESSEN Strukturierte Promotion an der Medizinischen Fakultät: Die <i>Medical Re- search School Düsseldorf</i>	661
CHRISTIAN DUMPITAK, ANDREAS WEBER und CHRISTEL MARIAN Shaping the Future of Doctoral Training: iGRAD – Interdisciplinary Graduate and Research Academy Düsseldorf ..	671

SIGRUN WEGENER-FELDBRÜGGE, RÜDIGER SIMON und ANDREAS P. M. WEBER iGRAD-Plant – An International Graduate Program for Plant Science „The Dynamic Response of Plants to a Changing Environment“	679
Nachwuchsforschergruppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
M. BEURSKENS, S. KEUNEKE, M. MAHRT, I. PETERS, C. PUSCHMANN, A. TOKAR, T. VAN TREECK und K. WELLER Wissenschaft und Internet	693
Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
CORD EBERSPÄCHER Kennen Sie Konfuzius? Über 300 Konfuzius-Institute verbreiten chinesische Kultur und Sprache weltweit – das Düsseldorfer Institut gehörte zu den ersten	705
Ausstellungen	
STEFANIE KNÖLL Narren – Masken – Karneval Forschungsprojekt und Ausstellung der Graphiksammlung „Mensch und Tod“	721
Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ULRICH KOPPITZ, THORSTEN HALLING und JÖRG VÖGELE Geschichten und Geschichtswissenschaft: Zur Historiographie über die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	739
Forum Kunst	
STEFAN SCHWEIZER Gartenkunst als Städtebau Zur Konvergenz der Disziplinen im Diskurs um den sozialhygienischen Beitrag urbaner Grünanlagen 1890–1914	759
Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ROLF WILLHARDT Chronik 2010	783



Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz, LL.M. Harvard

Ralph Alexander Lorz wurde 1965 in Nürnberg geboren. Nach der Ersten Juristischen Staatsprüfung 1988 in Mainz wurde er zunächst als Wissenschaftlicher Mitarbeiter in Marburg tätig und dort 1992 zum Dr. iur. promoviert. 1993 absolvierte er die Zweite Juristische Staatsprüfung in Wiesbaden und erwarb danach an der Harvard Law School den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.) sowie die Anwaltszulassung für New York. 1994 kehrte er als Wissenschaftlicher Assistent zu Professor Riedel nach Mannheim zurück, wo er sich 1999 habilitierte. Seit 2000 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und bekleidete außerdem von 2007 bis Februar 2009 das Amt des Staatssekretärs im Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Staatsorganisationsrecht, im Recht des europäischen Binnenmarktes sowie im internationalen Investitionsschutzrecht.

RALPH ALEXANDER LORZ

Die neue Blaupause für Europa Der Vertrag von Lissabon und seine wesentlichen Neuerungen

Nicht perfekt, aber besser als erwartet.

Valéry Giscard d'Estaing

Einführung und geschichtliche Entwicklung

Mit dem Vertrag von Lissabon hat ein Prozess seinen vorläufigen Abschluss gefunden, der insgesamt fast 20 Jahre in Anspruch nahm, viele Zwischenschritte beinhaltete – manche eher Trippelschritte, andere entscheidende Weichenstellungen – und oftmals am Rande des Scheiterns zu stehen schien: die institutionelle Neugründung der Europäischen Union nach dem Ende des Kalten Krieges. Der Ablauf dieses Prozesses spiegelt die Entwicklung der europäischen Integration seit dem Zweiten Weltkrieg insgesamt wider. Ganz wie die sagenhafte Echternacher Springprozession folgt auf zwei Schritte nach vorn in der Regel mindestens ein Rückschritt, aber am Ende aller Tage ist doch ein messbarer Fortschritt zu verzeichnen. So kann man auch die Bewertung des Lissabon-Vertrages zusammenfassen. Natürlich lässt er weiterhin manche Wünsche offen, die von europäischen Föderalisten und Integrationsbefürwortern ebenso wie die von eher europaskeptisch eingestellten Akteuren. Im Großen und Ganzen ist er jedoch ein gelungenes Werk, auf dem die Union ihre Zukunft auf absehbare Zeit wird aufbauen können.

Die Zeitenwende 1989/1990 markierte auch für die damals noch als dreiköpfiges Phänomen daherkommenden Europäischen Gemeinschaften – die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG), die Europäische Atomgemeinschaft (EAG/Euratom) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS/Montanunion) – einen fundamentalen Einschnitt. Zwar waren die Gemeinschaften bis dahin schon eine Erfolgsgeschichte gewesen, hatten die Zahl ihrer Mitglieder seit der Gründung verdoppelt, die Zollschränken beseitigt und einen Großteil der Hindernisse auf dem Weg zu einem europäischen Binnenmarkt aus dem Weg geräumt. Dies alles hatte sich jedoch weitgehend geräuschlos vollzogen. Dabei erfolgte nur eine einzige minimale Änderung der Gründungsverträge – die Einheitliche Europäische Akte (EEA) 1986. Nach dem Urteil vieler Beobachter blieb es damit jedoch weitgehend bei dem Erreichten. Das böse Wort von der „Eurosklerose“ machte in den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts die Runde.

Der Fall der Berliner Mauer und die plötzliche Öffnung der östlichen Hälfte Europas für das Gedankengut des liberalen, demokratisch-rechtsstaatlichen und marktwirtschaftlich orientierten Westens erzwangen eine rasche und entschiedene Antwort der in

den Europäischen Gemeinschaften zusammengeschlossenen westeuropäischen Staaten. Die Antwort waren 1992/1993 der Vertrag von Maastricht und die darin vorgenommene Gründung der Europäischen Union als einer Dachkonstruktion, die die drei fortexistierenden Gemeinschaften überwölben und zusammenfassen sowie um eine intergouvernementale Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik ebenso wie in den Bereichen Justiz und Inneres ergänzen sollte. Diesem institutionellen Quantensprung korrespondierte außerdem eine wirtschaftspolitische Entscheidung von vergleichbarer Tragweite, wie es die Gründung der Gemeinschaften in den 1950er Jahren war: der Entschluss zur Einführung des Euro und damit zur Etablierung einer Wirtschafts- und Währungsunion.

Maastricht katapultierte die europäische Integration nach vorne in die neue Zeit ohne Blockkonfrontation. Doch natürlich waren mit diesem Wurf nicht alle Probleme zu lösen. Die Auswirkungen der parallel einsetzenden Globalisierung begannen sich erst abzuzeichnen. Mit Blick auf die dem Sowjetkommunismus gerade entkommenen ostmitteleuropäischen Staaten war ebenfalls klar, dass sie in den Integrationsprozess eingebunden werden mussten. Bis zur Vollmitgliedschaft war es damals noch ein weiter Weg.

Die neue Europäische Union reagierte darauf zunächst mit dem Versuch, diese Herausforderungen durch punktuelle Modifikationen ihrer Struktur zu bewältigen. Allerdings ist schon an diesem Vorgehen bemerkenswert, dass es ohne Änderungen der Gründungsverträge nicht auskam. Waren in den über dreißig Jahren zuvor mit Ausnahme der Beitrittsverträge und der EEA solche Änderungen nicht für nötig erachtet worden, so kam die Union in den vergangenen zwanzig Jahren aus dem Veränderungsverfahren eigentlich gar nicht mehr heraus. Kaum war eine Vertragsänderung (Amsterdam 1997, Nizza 2000) glücklich unter Dach gebracht (Amsterdam trat erst 1999 in Kraft, Nizza 2003), begannen schon die Verhandlungen über die nächste. Teilweise starteten sie sogar schon, während parallel noch der Ratifikationsprozess zur vorherigen Änderung lief. Das und die gleichzeitig stattfindende Erweiterung der Union auf diesmal sogar mehr als die doppelte Anzahl der bisherigen Mitgliedstaaten paralyisierten ihre institutionellen Strukturen und absorbierten nahezu alle politischen Reformkräfte der Mitgliedstaaten.

Spätestens mit dem allgemein als missglückt betrachteten Reformvertrag von Nizza wurde allen Beteiligten klar, dass es so nicht würde weitergehen können. Und wie so oft in der Geschichte der europäischen Integration entschied man sich dafür, die Flucht nach vorn anzutreten: Ein europäischer Konvent sollte anstelle der sonst üblichen Regierungskonferenzen den Entwurf für eine rundum erneuerte Vertragsgrundlage ausarbeiten. Das geschah auch, doch zeigte sich zugleich, dass solche Institutionen grundsätzlich zur Entwicklung einer Eigendynamik neigen: Ähnlich wie die berühmte Versammlung in Philadelphia von 1787, die eigentlich nur die Artikel der neuen amerikanischen Konföderation revidieren sollte und stattdessen die noch heute gültige Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika produzierte, verstand sich auch der Konvent plötzlich im inhaltlichen Sinne als eine Art verfassunggebender Versammlung und erstellte einen entsprechenden „Verfassungsentwurf“ – auch wenn das Ziel natürlich bescheidener blieb und nicht die Errichtung eines europäischen Bundesstaates zum Gegenstand hatte. Dennoch war auch dies den Völkern Europas als den eigentlichen

Souveränen der Union bereits zu viel. Zwei Volksabstimmungen ausgerechnet in den europäischen Gründerstaaten Frankreich und Niederlande trugen das Verfassungsprojekt feierlich zu Grabe.

Der Katzenjammer war groß. Statt einer wegweisenden neuen Verfassung war die Union weiterhin mit den unzulänglichen Regeln von Nizza geschlagen.¹ Doch ist es ein Charakteristikum des europäischen Einigungsprozesses, dass er unter den Mühen des Alltags oft ins Stocken gerät, aber im Angesicht historischer Herausforderungen eine neue Dynamik gewinnt. Man kehrte wieder zu dem vertrauten Prozess der zwischenstaatlichen Verhandlungen zurück und erarbeitete einen auf leisen Sohlen daherkommenden Änderungsvertrag, der rettete, was von dem gescheiterten Verfassungsentwurf zu retten war. In Lissabon wurde er besiegelt und bestimmt nunmehr seit dem 1. Dezember 2009 unser Schicksal in Europa.

Grundstruktur und Zielvorgaben

Der Vertrag von Lissabon achtet geradezu peinlich genau darauf, die fundamentalen Parameter der bisherigen Integration nicht in Frage zu stellen. So werden die Aufgaben und Ziele der Union zwar etwas anders und ausführlicher als früher beschrieben, im Kern bleiben sie jedoch – passend zu den tatsächlichen Herausforderungen – gleich: Friedenssicherung, Wohlfahrtsförderung durch den Binnenmarkt sowie die Wirtschafts- und Währungsunion, Förderung der Solidarität und Wahrung der Vielfalt in Europa, Schaffung und Erhaltung eines Raums „der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ und eine auf Werte gegründete weltpolitische Rolle der Union bilden die Eckpunkte ihrer Ausrichtung.² Erstmals wird die „soziale Marktwirtschaft“ als Ziel der Union ausdrücklich genannt. Neu hinzugekommen sind außerdem der Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas. Der Grundsatz der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ wurde ersetzt durch das Ziel einer „in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft“. Der europäische Binnenmarkt wurde als Ziel aus dem Vertrag gestrichen, in dem mit dem Vertrag gleichrangigen „Protokoll über den Binnenmarkt und den Wettbewerb“ jedoch wieder aufgenommen. Die praktischen Auswirkungen all dieser Änderungen dürften sehr gering sein und sich allenfalls marginal in gewissen Auslegungsfragen niederschlagen.³

Keine Änderung erfährt auch die grundlegende Qualifikation der Europäischen Union: Sie bleibt eine supranationale Organisation, die sich zwar von praktisch allen anderen vergleichbaren Gebilden auf dem Globus dadurch unterscheidet, dass sie Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten gegen deren Willen begründen kann und dass ihr Recht zumindest teilweise Durchgriffswirkung entfaltet⁴ – das heißt ohne weiteren Umsetzungsakt in den Mitgliedstaaten zur Anwendung kommt – aber ein europäischer Bundesstaat ist sie nicht und will es auch nicht werden. Dass ihr in der Neufassung der Verträge eine eigene Rechtspersönlichkeit zugesprochen wird,⁵ die sie befähigt, im in-

¹ Vgl. Terhechte (2010: 143).

² Art. 3 EUV.

³ Vgl. Behrens (2008: 194) sowie Schwarze (2009: 22).

⁴ So schon seit dem EuGH-Urteil Costa/E.N.E.L. (C-6/64).

⁵ Art. 47 EUV.

ternationalen Rechtsverkehr auf Augenhöhe mit anderen Staaten zu agieren, ist eine begrüßenswerte Klarstellung, bringt aber in der Sache ebenfalls nichts wirklich Neues.

Allerdings sind die tragenden Konstruktionselemente der Union – wenngleich inhaltlich wenig verändert – doch in umfassender Weise neu angeordnet worden. Das bringen schon die Verträge selbst zum Ausdruck: Den alten Vertrag über die Europäische Gemeinschaft gibt es als solchen nicht mehr. Er hat eine Neubenennung als „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) erfahren und übernimmt damit offiziell die Rolle, den eher allgemeinen und auf die grundlegenden Bestimmungen beschränkten Vertrag über die Europäische Union (EUV) im Einzelnen zu konkretisieren. Versuche, die beiden Verträge in einem einheitlichen Dokument zu konsolidieren, hat es mehrfach gegeben – aber es war wohl nicht zuletzt die Befürchtung, das so geschaffene Dokument könne für Außenstehende vollkommen unlesbar werden, die ihnen stets den Erfolg versagt hat.

Immerhin wird die Transparenz der Unionskonstruktion durch die vollständige Abschaffung der alten Europäischen Gemeinschaften erheblich gesteigert. Zwar hatte die von vornherein nur auf fünfzig Jahre abgeschlossene Montanunion schon 2002 ihr Leben ausgehaucht – die Europäische Atomgemeinschaft und die „eigentliche“ Europäische Gemeinschaft (die alte EWG) hatten jedoch unter dem Dach der Union fortexistiert und die berufsmäßig mit dem europäischen Recht befassten Akteure im Gegensatz zur gängigen journalistischen Darstellungsweise zur sorgsam Unterscheidung zwischen Gemeinschafts- und Unionsorganen und ihren jeweiligen Rechtsakten gezwungen. Nunmehr ist klar, dass jede Aktivität im Rahmen der EU eine solche der Union ist. Die unterschiedlichen Verfahren sind freilich zu einem wesentlichen Teil erhalten geblieben.

Organe und Verfahren

Bei jeder institutionellen Reform stehen Veränderungen der Organe, ihrer Struktur und ihrer Besetzung naturgemäß im Vordergrund. Der Vertrag von Lissabon bildet insoweit keine Ausnahme.

Am auffälligsten sind vermutlich die neuen herausgehobenen Posten, die bewusst geschaffen wurden, um der Union nach außen ein „Gesicht“ zu geben. Der höchstrangige Posten ist der des neuen hauptamtlichen „EU-Präsidenten“⁶, formell Präsident des Europäischen Rates, der vom Europäischen Rat – der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, die nunmehr als solche Unionsorgan ist⁷ – für zweieinhalb Jahre gewählt wird und die bislang halbjährlich rotierende Präsidentschaft des Europäischen Rates abgelöst hat⁸. Eine interessante Frage wird das Konkurrenzverhältnis dieses Postens zum Hohen Vertreter der Europäischen Union für die Außen- und Sicherheitspolitik sein, da der Präsident des Europäischen Rates die Außenvertretung der Union in auswärtigen Angelegenheiten wahrnehmen soll⁹, wohingegen der Hohe Vertreter für die Kohärenz des auswärtigen Handelns der Union zuständig ist.¹⁰ Als ers-

⁶ Vgl. Hofmann und Wessels (2008: 10).

⁷ Vgl. Art. 13 I (2) Spiegelstrich 2 und Art. 15 f. EUV.

⁸ Art. 15 V EUV.

⁹ Art. 15 VI (2) EUV.

¹⁰ Vgl. Art. 18 IV 2 bis 4 EUV sowie Schoo (2009: 63).

te Besetzung für den Posten des Präsidenten des Europäischen Rates ist der ehemalige belgische Ministerpräsident Herman van Rompuy in den Ring gestiegen. Eine Aufwertung hat außerdem der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik erfahren, der jetzt als ständiger Vorsitzender im Rat für Auswärtige Angelegenheiten und zugleich Vizepräsident der Europäischen Kommission einen „Doppelhut“ trägt.¹¹ Hier dürfen wir uns bei der ersten Person auf diesem Posten gleich an die weibliche Form dieser Benennungen gewöhnen: die Britin Catherine Ashton.

Kennen Sie diese beiden Personen näher? Nein? Dann befinden Sie sich in guter Gesellschaft und haben zugleich den Finger in die zentrale Wunde dieses Arrangements gelegt. Denn die Kompetenzen der entsprechenden Ämter haben mit ihrer protokollarischen Aufwertung keineswegs Schritt gehalten. Der neue „EU-Präsident“ bleibt im Wesentlichen auf die Rolle des Moderators bei den quartalsweise stattfindenden Sitzungen des Europäischen Rates beschränkt, und auch die neue „Außenministerin“ bezieht ihre tatsächliche Bedeutung hauptsächlich aus ihrer Mitgliedschaft in der Kommission und der Führung des entsprechenden Ressorts dort – aber das ist nichts Neues. Dazu kommt, dass man den Staats- und Regierungschefs vor allem der großen und mächtigen Mitgliedstaaten vermutlich nicht zu Unrecht nachsagt, sie hätten schon bei der personellen Besetzung dieser Ämter dafür gesorgt, dass ihnen hier keine kraftvollen Gegenspieler erwachsen. Wenn sie bei dieser Form der Personalpolitik bleiben, wird man die an diese Ämter geknüpften Erwartungen wohl massiv reduzieren müssen.

Aber entscheidender werden ohnedies die strukturellen Änderungen der Organe selbst sein. Hier sind folgende zu notieren:

Der Kommissionspräsident wird künftig vom Parlament auf Vorschlag des Europäischen Rates gewählt.¹² Dabei sind die Ergebnisse der Europawahl vom Europäischen Rat zu berücksichtigen. Zwar war der Kommissionspräsident ebenso wie die gesamte Kommission schon bisher von einem zustimmenden Votum im Parlament abhängig, so dass die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat immer gut daran taten, auf die politischen Mehrheitsverhältnisse im Parlament Rücksicht zu nehmen – dass dies aber nunmehr auch in den Verträgen so festgelegt ist und dass der eigentliche Wahlakt auf das Parlament übertragen worden ist, stärkt ohne Zweifel das demokratische Erscheinungsbild der Union.

Die Europäische Kommission¹³ selbst sieht sich spätestens seit der Osterweiterung dem praktischen Problem gegenüber, mit mittlerweile 27 Mitgliedern ihre Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten und vernünftige Portfolios für alle Kommissare zu schneiden. Wenn noch weitere Beitrittskandidaten hinzukommen, nähert sich dieses Problem der Schwelle der Unlösbarkeit. Aus diesem Grunde liegt dem neuen EU-Vertrag die Zielvorstellung zugrunde, die Höchstzahl der Kommissare zumindest in fernerer Zukunft auf zwei Drittel der Zahl der Mitgliedstaaten zu beschränken.¹⁴ Allerdings bleibt die Letztentscheidung über die Verwirklichung dieser Zielvorstellung beim Europäischen Rat.¹⁵ Damit wird es äußerst fraglich, ob die angestrebte Reduktion der Kommission

¹¹ Art. 18 II 1, III EUV.

¹² Art. 17 VI EUV.

¹³ Diese bisher nur umgangssprachliche Bezeichnung wurde jetzt zur offiziellen Bezeichnung.

¹⁴ Vgl. Art. 17 V (1) EUV.

¹⁵ Vgl. Sauer (2010: 29).

tatsächlich verwirklicht werden kann. Denn der „eigene“ Kommissar ist ungeachtet der in den Verträgen gewährleisteten personellen und sachlichen Unabhängigkeit der Kommission für viele Mitgliedstaaten ein Prestigeobjekt ebenso wie eine dringend benötigte Rückversicherung dafür, dass die jeweiligen nationalen Interessen in der Entscheidungsmühle der Kommission nicht unter die Räder kommen.

Ähnlich wie im Fall der Kommission hat man auch für die Zahl der Abgeordneten im Europäischen Parlament eine neue Höchstgrenze vereinbart,¹⁶ die aber im Gegensatz zur Zahl der Kommissare verbindlicher festgelegt ist und sich wohl auch leichter einhalten lassen wird. Für das Parlament ist allerdings nicht so sehr diese Frage von Bedeutung als vielmehr die neue Rolle, die es in den Gesetzgebungsverfahren der Union spielen wird. Zwar ist die aus dem parlamentarischen Regierungssystem stammende demokratische Idealvorstellung, nach der kein Gesetz ohne Billigung des Parlaments erlassen werden darf, auch nach dem Vertrag von Lissabon noch immer nicht zu hundert Prozent verwirklicht – aber Lissabon bringt die Situation dieser Idealvorstellung so nahe wie nie zuvor.¹⁷ Das alte Mitentscheidungsverfahren, in dem Parlament und Rat im Sinne eines echten Zwei-Kammer-Systems gleichberechtigt sind und das von Vertragsänderung zu Vertragsänderung an quantitativer Relevanz gewonnen hat, bis es immerhin schon für drei Viertel der europäischen Gesetzgebung galt, ist nunmehr offiziell zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Union geworden,¹⁸ von dem es nur noch wenige Ausnahmen gibt. Vor allem aber hat das Parlament endlich auch die volle Mitsprache über den Haushalt gewonnen¹⁹ und verfügt damit jetzt in vollem Umfang über das Budgetrecht als vornehmstes Recht aller parlamentarischen Körperschaften.²⁰ Angesichts der Tatsache, dass – je nach Berechnung – die Hälfte bis drei Viertel der im Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetze in mehr oder weniger deutlicher Form durch europäisches Recht vorbestimmt sind und das Europäische Parlament nunmehr die volle Entscheidungsbefugnis über alle diese Rechtssätze besitzt, ist die nach wie vor sehr geringe Beteiligung an den Europawahlen ebenso bedenklich wie objektiv unverständlich. Hier bleibt für die Zukunft noch sehr viel Aufklärungsarbeit zu leisten. Immerhin soll die Umbenennung der Abgeordneten in „Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger“²¹ mehr Bürgernähe suggerieren.

Die Reform des (Minister-)Rates und damit des traditionell bedeutsamsten europäischen Rechtsetzungsorgans konzentriert sich auf zwei Aspekte:

- (1) Der Bereich der Entscheidungen, die mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können – das heißt, bei denen einzelne Mitgliedstaaten überstimmt werden können und das so geschaffene Recht trotzdem zu beachten und umzusetzen haben – ist noch einmal erheblich ausgeweitet worden und umfasst jetzt insbesondere auch Bereiche, die im Zusammenhang mit Asyl, Einwanderung, polizeilicher Zusammenarbeit und justizieller Kooperation in strafrechtlichen Angelegenheiten stehen (die alte „dritte Säule“ der Maastricht-Union). Mit dem Vertrag von Lissabon wurden

¹⁶ Art. 14 II (1) 2 EUV.

¹⁷ Vgl. Seidel (2010: 91). Dieser listet die Punkte auf, in denen das Parlament eine Aufwertung erfahren hat.

¹⁸ Art. 294 AEUV.

¹⁹ Vgl. Art. 14 I 2 EUV, Art. 314 AEUV.

²⁰ So auch Schoo (2009: 60) sowie Müller (2010: 8).

²¹ Art. 14 II (1) 1 EUV.

insgesamt 23 Bereiche von dem Erfordernis der Einstimmigkeit auf qualifizierte Mehrheit geändert, 21 Fälle der qualifizierten Mehrheitsentscheidung kamen neu hinzu.²² Freilich bleibt trotzdem noch eine erkleckliche Anzahl von wichtigen Gebieten, auf denen die Mitgliedstaaten am Einstimmigkeitserfordernis festhalten. Hier sind in erster Linie Steuern und Sozialangelegenheiten sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zu nennen.

- (2) Die qualifizierte Mehrheit selbst wird auf eine völlig neue Berechnungsmethode umgestellt: Die alten Multiplikatoren, nach denen die Stimme jedes Mitgliedstaates in ungefährer Anlehnung an seine Bevölkerungszahl mit einem entsprechenden Faktor gewichtet wurde, werden abgeschafft. Stattdessen erlangt der Grundsatz der sogenannten „doppelten Mehrheit“ umfassende Bedeutung.²³ Diese doppelte Mehrheit verlangt konkret nach einer Zustimmung von 55 Prozent der Mitgliedstaaten, die aber bevölkerungsmäßig 65 Prozent der Unionsbürgerinnen und -bürger repräsentieren müssen.²⁴ Man kann damit davon sprechen, dass die europäische Rechtssetzung in Zukunft einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Unionsbevölkerung – vermittelt durch ihre jeweiligen Mitgliedstaaten – überantwortet wird.

Auch hier ist allerdings eine erhebliche Einschränkung – diesmal in zeitlicher Hinsicht – zu konstatieren. Das neue System wird erst 2014 – in Einzelfällen auf Antrag eines Mitgliedstaates sogar erst 2017 – in Kraft treten. Bis dahin bleibt es noch bei den alten Regelungen von Nizza, die bestimmten Staaten – namentlich den von der Bevölkerung her mittleren Mitgliedstaaten Spanien und Polen – erhebliche Vorteile im Stimmgewicht gewähren.²⁵ Die berühmt gewordene Losung, mit der ein hochrangiger polnischer Politiker in die entsprechenden Verhandlungen ging – „Nizza oder der Tod“ – hat hier ihren Hintergrund. Man muss den beiden Staaten lassen, dass sie an dieser Stelle mit großer Hartnäckigkeit zumindest die Übergangsfristen zu ihren Gunsten ausgereizt haben.

Im Vergleich zu all diesen Änderungen halten sich die Modifikationen beim Gerichtshof der Europäischen Union in überschaubaren Grenzen. Immerhin hat er ebenfalls noch einmal eine Ausweitung seiner Zuständigkeiten erfahren, indem er nunmehr auch über den einheitlichen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ – also über die Bereiche der Justiz- und Innenpolitik, die ihm bislang nur eingeschränkt zugänglich waren – judizieren kann²⁶. Darüber hinaus ist die Individualklagemöglichkeit gegen Rechtsakte der Europäischen Union geringfügig ausgeweitet worden, da sie jetzt im Gegensatz zu früher auch Rechtsakte mit Verordnungscharakter erfasst, die den Einzeln unmittelbar, aber nicht unbedingt individuell betreffen.²⁷ Daneben haben sich die Bezeichnungen für den Gerichtshof geändert. Das Gesamtgebilde heißt nun „Gerichtshof der Europäischen Union“.²⁸ Dieser besteht aus dem Gerichtshof, dem Gericht

²² Vgl. Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen des Europäischen Parlaments, Dokument A6-0013/2008 vom 29.01.2008, Anlage 2.

²³ Dazu etwa Hofmann und Wessels (2008: 14).

²⁴ Art. 16 IV EUV, Art. 238 AEUV.

²⁵ Vgl. Ex-Art. 205 EGV.

²⁶ Vgl. Thiele (2010: 3048).

²⁷ Art. 263 IV AEUV; hierzu Thiele (2010: 3043).

²⁸ Hierzu Everling (2009: 80).

und Fachgerichten.²⁹ Zuvor hieß nur der Gerichtshof bereits Gerichtshof der Europäischen Union. Das heutige Gericht war das Gericht erster Instanz. Einen eigenständigen Oberbegriff für das Gesamtgebilde gab es nicht.

Verhältnis der Union zu den Mitgliedstaaten

In dem komplexen Verhältnis zwischen Union und Mitgliedstaaten wird die Verteilung der Kompetenzen – in jeder föderalen Einheit der bedeutendste Zankapfel zwischen der Zentrale und ihren Untereinheiten – klarer gefasst und in neue Kategorien eingekleidet. So kennt das europäische Recht jetzt, ähnlich wie das deutsche Grundgesetz, „ausschließliche“ und „geteilte“ Zuständigkeiten der Union und sieht darüber hinaus gewisse Koordinations- und Unterstützungskompetenzen auf europäischer Ebene vor.³⁰ Eine Verschiebung zusätzlicher Kompetenzen von der mitgliedstaatlichen auf die Unionsebene ist damit aber nur punktuell verbunden: So ist etwa die Aushandlung von Investitionsschutzverträgen, die bislang exklusiv bilateral abgeschlossen wurden, mit Lissabon zur Sache der europäischen Organe geworden.³¹ Freilich muss man an dieser Stelle hinzufügen, dass der Prozess der Übertragung von Kompetenzen auf die Europäische Union zumindest im wirtschaftspolitischen Bereich schon sehr weit fortgeschritten ist – und eine Rückübertragung auf die Mitgliedstaaten hat, soweit ersichtlich, in der gesamten Geschichte der Vertragsänderungen noch nicht stattgefunden.

Vor diesem Hintergrund hat man deshalb versucht, dem Grundsatz der Subsidiarität, der als solcher schon im alten Vertrag festgeschrieben war, quasi ein Gebiss einzuziehen. Das soll dadurch geschehen, dass die nationalen Parlamente in Gestalt eines besonderen Kontrollmechanismus in das europäische Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden.³² Zur Etablierung dieses Mechanismus ist ein eigenes Protokoll verabschiedet worden, das im Wesentlichen Folgendes vorsieht:

- **Unterrichtungspflicht**
Die nationalen Parlamente müssen von der Union im Vorfeld von Gesetzgebungsvorhaben unterrichtet werden und die Entwürfe europäischer Gesetzgebungsakte sind ihnen zu übermitteln.
- **Vorwarnverfahren**
Der Entwurf eines Gesetzgebungsaktes muss überprüft werden, wenn ein Drittel der nationalen Parlamente der Ansicht ist, dass er mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht in Einklang steht, und eine diesbezügliche Stellungnahme abgibt.
- **Beanstandungsverfahren**
Im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren muss die Kommission Stellung beziehen, wenn die Hälfte der nationalen Parlamente Subsidiaritätseinwände geltend macht und sie trotzdem an ihrem Vorschlag festhalten möchte. Die Entscheidung liegt dann bei den europäischen Gesetzgebungsorganen: Wenn eine Mehrheit in Rat oder Parlament sich den Einwänden anschließt, wird der Vorschlag ohne Weiteres beerdigt.

²⁹ Vgl. Art. 19 I (1) 1 EUV.

³⁰ Vgl. Art. 3 bis 4 und 6 AEUV, Mayer (2010: 192) sowie Schwarze (2009: 16).

³¹ Art. 207 IV (2) AEUV.

³² Vgl. Hofmann und Wessels (2008: 19), Schoo (2009: 55), Schwarze (2009: 19) sowie Thiele (2010: 3046).

- Klagerecht

Jedes nationale Parlament kann über seinen Mitgliedstaat beim Gerichtshof Klage wegen der Verletzung des Subsidiaritätsprinzips durch einen Rechtssetzungsakt erheben.

Ob dieser Mechanismus in der Praxis tatsächlich greifen wird und kompetentielle Anmaßungen der europäischen Gesetzgebungsorgane verhindern kann, wird die Zukunft zeigen müssen. Immerhin stellt er aber einen ersten Versuch dar, solchen Entwicklungen einen prozeduralen Riegel vorzuschieben.

Europäische Grundrechte

Die Geschichte des Grundrechtsschutzes in der Europäischen Union ist ebenfalls die Geschichte einer langsamen Entwicklung nach der späten Wahrnehmung eines Defizits. Die ursprünglichen Verträge sahen keinen expliziten Schutz individueller Grundrechte gegenüber Rechtsakten der Union vor – wahrscheinlich weil man sich zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht richtig vorstellen konnte, welche Grundrechtsbedrohungen von solchen Rechtsakten ausgehen können. Der Europäische Gerichtshof füllte diese Lücke – nicht zuletzt in einem kontroversen Dialog mit dem Bundesverfassungsgericht³³ – indem er aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten in einer Zusammenschau mit der von allen Mitgliedstaaten ratifizierten Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einen gemeineuropäischen Grundrechtsstandard herausdestillierte, der sogar Karlsruhe zufriedenstellte³⁴ und schließlich im EU-Vertrag ausdrückliche Anerkennung fand.³⁵

Dennoch blieb die Situation eines zwar vertraglich abgestützten, aber letztlich allein auf Richterrecht beruhenden Grundrechtsschutzes unbefriedigend. Mit dem immer weiteren Ausgreifen der Unionsaktivitäten auch in die individuellen Sphären der Unionsbürger nahm das Bedürfnis nach expliziten Grundrechtsgewährleistungen zu. Daher entstand in Nizza die Europäische Grundrechtecharta, die zunächst jedoch – vor allem wegen britischer Bedenken – nur den Charakter einer feierlichen politischen Proklamation ohne unmittelbare rechtliche Verbindlichkeit erhielt. Während der folgenden zehn Jahre wogte die Diskussion hin und her, bis der Vertrag von Lissabon schließlich auch diese Problematik einer Lösung zuführte.

Diese Lösung besteht darin, die Charta zwar nicht zu einem formellen Vertragsbestandteil zu machen, ihr aber Rechtsverbindlichkeit zu verleihen und sie auf gleiche Rangstufe mit den Verträgen zu stellen.³⁶ Sie bindet damit nunmehr alle Organe und Einrichtungen der Union.³⁷ Für die Mitgliedstaaten gilt sie bei der Durchführung des Unionsrechts. Großbritannien (aus prinzipiellen Gründen) sowie Polen und Tschechien (aus Furcht vor möglichen deutschen Restitutionsansprüchen) haben sich Ausnahmen ausbedungen.³⁸ Allerdings werden die schon zuvor entwickelten und angewandten all-

³³ Vgl. die so genannte SOLANGE-I-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 37, 271).

³⁴ So in der so genannten SOLANGE-II-Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 73, 339); vgl. auch BVerfGE 102, 147 (Bananenmarktbeschluss).

³⁵ Art. 6 II EUV a. F. und Art. 6 IV EUV.

³⁶ Art. 6 I EUV.

³⁷ Art. 51 I 1 GRCh.

³⁸ Vgl. Mayer (2009: 90).

gemeinen Grundsätze des Unionsrechts, in die der Gerichtshof seinen gemeineuropäischen Grundrechtsstandard gegossen hat, als ungeschriebenes Unionsrecht weiterhin neben der Charta anwendbar bleiben und auch diese Länder binden.

Daneben sieht der Vertrag von Lissabon vor, dass die EU Mitglied in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wird.³⁹ Hierdurch würden alle Organe und Einrichtungen der EU an die Einhaltung der EMRK gebunden. Die genauen Modalitäten des Beitritts sind indessen noch ungeklärt, ebenso die Frage wie die Union an den Kontrollmechanismen der EMRK beteiligt sein wird.⁴⁰ Für das Konkurrenzverhältnis zwischen Grundrechte-Charta und EMRK ist vorgesehen, dass beide nebeneinander gelten.⁴¹ Bei inhaltlicher Deckung der jeweiligen Grundrechte bestimmt Art. 52 III der Charta, dass sich ihre Bedeutung und Tragweite nach der EMRK richten, soweit das Unionsrecht kein höheres Schutzniveau bietet.

Sonstige Neuerungen

Der Vertrag von Lissabon bringt außerdem ein paar Neuigkeiten mit sich, die sich nicht ohne Weiteres in übergeordnete Kategorien einsortieren lassen, aber dennoch einer Erwähnung wert sind. Drei dieser Neuerungen sollen hier besonders hervorgehoben werden:

- (1) Der neue EU-Vertrag enthält erstmals in der Geschichte der Union eine ausdrückliche Regelung für den Austritt von Mitgliedstaaten. Nach Art. 50 EUV kann jetzt jeder Mitgliedstaat im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften beschließen, aus der Union auszutreten. Zwar gab es auch in der Vergangenheit schon gute Gründe dafür, ein solches Austrittsrecht als ungeschriebenen Bestandteil der Verträge anzunehmen beziehungsweise aus dem allgemeinen Völkerrecht abzuleiten.⁴² Mit dem neuen Artikel wird jedoch insbesondere einem Wunsch der neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen, die sich so kurz nach ihrer Unabhängigkeit nicht „schon wieder“ unwiderruflich ihrer Souveränität begeben wollten.
- (2) Mit dem Vertrag von Lissabon ist ebenfalls zum ersten Mal die Möglichkeit einer „Europäischen Bürgerinitiative“ geschaffen worden, die der Stärkung der direkten Demokratie in der Europäischen Union dienen soll. Zu ihrem Erfolg müssen eine Million Staatsangehörige einer „erheblichen“ Zahl von Mitgliedstaaten die Kommission auffordern, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht der Initiatoren und Unterzeichner eines Rechtsaktes der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen.⁴³ Das genaue Verfahren ist noch festzulegen; es wird jedoch angepeilt, den Start erster Initiativen ab dem Frühjahr 2011 zu ermöglichen. Viele Nichtregierungsorganisationen haben diese Neuerung sehr begrüßt. Ihre praktische Relevanz muss sich freilich noch erweisen.
- (3) Schließlich ist das Vertragsänderungsverfahren vereinfacht worden, um kleinere Änderungen der Verträge in Zukunft ohne das komplette Verfahren von Regie-

³⁹ Art. 6 II EUV.

⁴⁰ So auch Schwarze (2009: 9).

⁴¹ Vgl. Schwarze (2009: 18).

⁴² Vgl. Oppermann (2005: 73).

⁴³ Art. 11 IV EUV.

rungskonferenzen und innerstaatlichen Ratifikationsprozeduren durchführen zu können. Neben speziellen Änderungsverfahren etwa für eine gemeinsame Verteidigung und die Begründung weiterer Rechte der Unionsbürger ist hier insbesondere das allgemeine vereinfachte Änderungsverfahren zu nennen, mit dem in Zukunft Anpassungen der Politiken und Maßnahmen der Union ermöglicht werden sollen.⁴⁴ Dieses Verfahren verlangt eine einstimmige Beschlussfassung im Europäischen Rat und – nach wie vor – die Zustimmung der Mitgliedstaaten, letztere allerdings nicht notwendig in Form der parlamentarischen oder plebiszitären Ratifikation. Der Praxistest für diese Neuerung steht ebenfalls noch aus.

Die „Leftovers“

Zu guter Letzt gibt es auch einige Dinge, die aus dem gescheiterten Verfassungsentwurf bewusst nicht übernommen wurden. Das betrifft insbesondere all jene – eher symbolischen – Elemente, die eventuell den Eindruck erwecken könnten, die Europäische Union verstehe sich bereits als Bundesstaat oder wolle auf jeden Fall einer werden. Diesen Eindruck hat man politisch in erster Linie dafür verantwortlich gemacht, dass die Bevölkerung in Frankreich und den Niederlanden – stellvertretend für die meisten anderen Völker Europas – den Verfassungsentwurf nicht passieren lassen wollte.

So hat man den Begriff der „Verfassung“ komplett getilgt und auch Vorschriften über typisch staatliche Symbole wie Flagge oder Hymne wieder entfernt (was nichts daran ändert, dass die Europäische Union sowohl eine Flagge als auch eine Hymne hat, die aber eben nicht primärrechtlich verankert sind). Auch die ursprünglich zur Bezeichnung der Unionsrechtsakte gedachte – und in der Sache völlig zutreffende – Terminologie, in Zukunft von „Europäischen Gesetzen“ und „Europäischen Rahmengesetzen“ zu sprechen, wurde nicht übernommen. Diese Hasenfüßigkeit hat immerhin insofern den gewünschten Erfolg erbracht, als der Vertrag von Lissabon nicht gescheitert ist. Allerdings hat man in den meisten Mitgliedstaaten auch gar nicht mehr gewagt, ihn dem Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Zusammenfassung und Ausblick

Der Vertrag von Lissabon ist nicht der „große Wurf“ hin zu einem geeinten Europa. Wer wie die Europäische Föderalistenbewegung immer noch von den Vereinigten Staaten von Europa träumt, kann von diesem Werk, das das typische Ergebnis eines politisch-taktischen Kompromisses ist, nicht begeistert sein. Allerdings hatten die Urheber dieses Vertrages nach dem Scheitern der hochfliegenden Verfassungspläne auch gar keine derartigen Ambitionen mehr. Es ging vielmehr darum, die Fehler von Nizza zu reparieren und der Europäischen Union eine institutionelle und verfahrenstechnische Struktur zu geben, die es ihr ermöglichen würde, auch im Angesicht kleiner zusätzlicher Erweiterungen mit 27 und mehr Mitgliedstaaten handlungsfähig zu bleiben. Dieses Ziel hat der Vertrag auf jeden Fall erreicht. Er stellt eine deutliche Verbesserung gegenüber der Rechtslage nach Nizza dar, was die zu Beginn zitierte Äußerung des großen Europäers Giscard d'Estaing treffend zum Ausdruck bringt.

⁴⁴ Vgl. Art. 48 VI, VII EUV.

Wir werden aber auch auf absehbare Zeit mit ihm leben müssen. Denn nach den permanenten Vertragsrevisionen der letzten beiden Jahrzehnte ist in Bevölkerung und Politik gleichermaßen eine gewisse Müdigkeit eingetreten. Man will – um es platt zu sagen – von grundlegenden Änderungen und Vertragsreformen schlicht und einfach nichts mehr hören. Deswegen scheint die Prognose nicht gewagt, dass Lissabon für lange Zeit – wenigstens für die nächsten zehn Jahre – die letzte große Reform dieser Art gewesen ist. Die Europäische Union des nächsten Jahrzehnts wird sich darauf konzentrieren müssen, für die Alltagsprobleme der Bürgerinnen und Bürger Lösungen anzubieten und die europäische Einigung mit der Einbeziehung der letzten noch außenstehenden Staaten auf dem Balkan und anderswo zu vollenden. Das ist eine hinreichende Aufgabe selbst für einen europäischen Herkules.

Der Vertrag von Lissabon ist vor diesem Hintergrund nicht nur besser als sein Ruf. Vielmehr kann man über ihn sagen, dass eine mangelnde Bewältigung der anstehenden Probleme jedenfalls nicht mehr mit seinen Mängeln und der defizitären institutionellen Struktur der Union entschuldigt werden kann. Das ist in den heutigen Zeiten vielleicht sogar das größte denkbare Kompliment.

Literatur

- BEHRENS, Peter (2008). „Der Wettbewerb im Vertrag von Lissabon“, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* 2008, 193–194.
- EVERLING, Ulrich (2009). „Rechtsschutz in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon“, in: Jürgen SCHWARZE und Armin HATJE (Hrsg.). *Der Reformvertrag von Lissabon*. EuR Beiheft 1/2009, 71–86.
- HOFMANN, Andreas und Wolfgang WESSELS (2008). „Der Vertrag von Lissabon – eine tragfähige und abschließende Antwort auf konstitutionelle Grundfragen?“. http://iep-berlin.net/fileadmin/website/09_Publikationen/integration_2008/Wessels_Hofmann.pdf (14.09.2010).
- MAYER, Franz (2009). „Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte“, in: Jürgen SCHWARZE und Armin HATJE (Hrsg.). *Der Reformvertrag von Lissabon*. EuR Beiheft 1/2009, 87–102.
- MAYER, Franz (2010). „Der Vertrag von Lissabon im Überblick“, *Juristische Schulung* 2010, 189–195.
- MÜLLER, Emilia (2010). „Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU“, in: Bernd RILL (Hrsg.). *Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU*. München, 7–11.
- OPPERMANN, Thomas (³2005). *Europarecht*. München.
- SAUER, Heiko (2010). „Organstruktur und Willensbildung nach dem Lissaboner Vertrag“, in: Bernd RILL (Hrsg.). *Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU*. München, 25–35.
- SCHOO, Johann (2009). „Das neue institutionelle Gefüge der EU“, in: Jürgen SCHWARZE und Armin HATJE (Hrsg.). *Der Reformvertrag von Lissabon*. EuR Beiheft 1/2009, 51–69.
- SCHWARZE, Jürgen (2009). „Der Reformvertrag von Lissabon – Wesentliche Elemente des Reformvertrags“, in: Jürgen SCHWARZE und Armin HATJE (Hrsg.). *Der Reformvertrag von Lissabon*. EuR Beiheft 1/2009, 9–27.
- SEIDEL, Martin (2010). „Stärkung der parlamentarischen Komponente in der EU und in den Nationalstaaten“, in: Bernd RILL (Hrsg.). *Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU*. München, 87–102.
- TERHECHTE, Jörg Philipp (2010). „Der Vertrag von Lissabon: Grundlegende Verfassungsurkunde der europäischen Rechtsgemeinschaft oder technischer Änderungsvertrag?“, *Europarecht* 2008, 143–188.

THIELE, Alexander (2010). „Das Rechtsschutzsystem nach dem Vertrag von Lissabon – (K)ein Schritt nach vorn?“, *Europarecht* 2010, 3030–3051.

Weiterführende Literatur

GÄRDITZ, Klaus Ferdinand (2010). „Bundesverfassungsgericht und Europäischer Gerichtshof – wer ist die oberste Instanz?“, in: Bernd RILL (Hrsg.). *Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU*. München, 73–86.

HRBEK, Rudolf (2010). „Die Zukunft der EU“, in: Bernd RILL (Hrsg.). *Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU*. München, 135–148.

STREINZ, Rudolf (2010a). *Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU: Einführung mit Synopse*. München.

STREINZ, Rudolf (2010b). „Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und seine nationalen und europäischen Konsequenzen“, in: Bernd RILL (Hrsg.). *Von Nizza nach Lissabon – neuer Aufschwung für die EU*. München, 37–51.

ISBN 978-3-940671-71-4



9 783940 671714